

Prüfungskommission

für Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüfungsexamen gemäß §§ 5-14 a WPO

2. Aufsichtsarbeit aus dem Gebiet

„Steuerrecht“

1. Halbjahr 2009

Termin: 18. Februar 2009

Bearbeitungszeit: 6 Stunden

Hilfsmittel:

1. Steuergesetze
2. Steuerrichtlinien
3. Steuererlasse
– jeweils Beck'sche Textausgabe - Loseblatt-Textsammlung –
4. Nicht programmierbarer Taschenrechner

Aufgabe: (siehe Anlage)

Die Aufgabenstellung umfasst einschließlich dieses Vorblattes **8 Seiten**.

**Bitte geben Sie nach Ende der Bearbeitungszeit
auch die Aufgabenstellung ab!**

Teil I Umsatzsteuer/Verfahrensrecht: (18 Punkte/12 Punkte)

Sachverhalt 1

15 Punkte

Unternehmer U mit Sitz in Stuttgart kauft am 1.3.2007 einen gebrauchten Mercedes von einer Privatperson in Ludwigsburg zu einem Preis von 50.000 € und ordnet ihn zulässigerweise vollständig seinem Unternehmen zu. Am 1.7.2007 lässt er in einer Vertragswerkstatt in Stuttgart an dem Pkw folgende Arbeiten durchführen:

- a) Einbau eines Autoradios in den dafür vorgesehenen Standardschacht für 1.200 € zzgl. 228 € Umsatzsteuer.
- b) Einbau einer Klimaanlage für 3.000 € zzgl. 570 € Umsatzsteuer.
- c) Einbau einer Windschutzscheibe für 1.500 € zzgl. 285 € Umsatzsteuer.
- d) Neulackierung des Pkw für 5.000 € zzgl. 950 € Umsatzsteuer.
- e) Schließlich lässt U eine Inspektion durchführen, für die 500 € zzgl. 95 € Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden.

Die von der Werkstatt ausgestellte Rechnung ist ordnungsgemäß.

Für alle diese Leistungen hat der U zulässigerweise den vollen Vorsteuerabzug in Anspruch genommen. U beabsichtigt, den Mercedes am 31.12.2009 in sein Privatvermögen zu überführen. Zu diesem Zeitpunkt werden die vorstehend aufgeführten Arbeiten den aktuellen Wert des Mercedes nach der sog. "Netto-Schwacke-Liste" für die Klimaanlage um 2.000 € (Netto) und für die Effektlackierung um 3.500 € (Netto) erhöht haben, während der Einbau der Windschutzscheibe nicht zu einer Werterhöhung des Mercedes führt. Zum Zeitpunkt der Überführung des Mercedes in sein Privatvermögen wird der Preis für ein baugleiches gebrauchtes, Autoradio 800 € zzgl. 152 € Umsatzsteuer betragen.

Der U gibt monatliche Umsatzsteuervoranmeldungen ab.

Aufgabe 1:

U bittet Sie, die beabsichtigte Entnahme des Mercedes in sein Privatvermögen zum **31.12.2009** umsatzsteuerrechtlich zu würdigen. Stellen Sie Ihre Ergebnisse unter genauer Angabe der **geltenden** einschlägigen Rechtsgrundlagen (UStG, UStDV, UStR 2008) dar.

Sachverhalt 2

3 Punkte

Die S-Immobilien GmbH plant, im Jahr 2009 in Freiburg einen Büroneubau zu errichten. Alleiniger Mieter der Neubaupläche (3.000 qm) soll die F-Bank-GmbH werden. Die F-Bank-GmbH ist hauptsächlich im Bereich der Kraftfahrzeugfinanzierung tätig. Dabei tätigt sie sowohl umsatzsteuerpflichtige Leasingumsätze als auch umsatzsteuerfreie Bankumsätze. Die umsatzsteuerpflichtigen Ausgangsumsätze tragen in Höhe von 90 % zum Gesamtumsatz der F-Bank-GmbH bei. Eine räumliche oder zeitliche Trennung und Zuordnung auf einzelne Tätigkeiten bei der F-Bank-GmbH ist nicht möglich, da es sich bei dem gesamten Neubau um Großraumbüros handeln wird und alle Mitarbeiter sowohl steuerpflichtige Leasing- als auch umsatzsteuerfreie Bankgeschäfte tätigen.

Die Baukosten für den Büroneubau werden 10 Mio. € zzgl. 1,9 Mio. € Umsatzsteuer betragen. Der Nettomietzins für den Bürokomplex wird 500.000 € pro Jahr betragen.

Aufgabe 2:

Der Geschäftsführer der S-Immobilien GmbH möchte von Ihnen wissen, ob und ggf. in welcher Höhe ein Vorsteuerabzug aus den Baukosten für das Bürogebäude geltend gemacht werden kann. Stellen Sie Ihre Ergebnisse unter genauer Angabe der **geltenden** einschlägigen Rechtsgrundlagen (UStG, UStDV, UStR 2008) dar.

Sachverhalt 3

12 Punkte

Das Finanzamt ordnete für die Jahre 01 bis 03 bei der B Aktiengesellschaft (AG) eine Außenprüfung an. Die B AG war im Prüfungszeitraum Organgesellschaft im Rahmen einer körperschaft- und gewerbesteuerlichen Organschaft mit ihrer Muttergesellschaft als Organträgerin. Ihre handelsrechtliche Finanzbuchhaltung wickelte sie über ein elektronisches Datenverarbeitungssystem ab. Eine eigenständige steuerliche Buchführung bestand nicht. Abweichende Buchungsansätze leitete die B AG in eine Steuerbilanz und in eine steuerliche Gewinn- und Verlustrechnung über. Die B AG verweigerte dem Betriebsprüfer den Datenzugriff auf die Konten für Drohverlustrückstellungen aus schwebenden Geschäften, für nichtabzugsfähige Betriebsausgaben sowie für Aufwendungen für handelsrechtliche Steuerumlagen der körperschaft- und der gewerbesteuerlichen Organschaft. Sie verweigerte dem Prüfer den Zugriff auf diese Konten mit der Begründung, dass diese nur handelsrechtlich, nicht aber auch steuerlich relevante Konten der handelsrechtlichen Finanzbuchhaltung seien. Die steuerliche Relevanz dieser Konten sei allein schon deshalb zu verneinen, weil die B AG die entsprechenden Minderungsbeträge im Rahmen der Überleitungsrechnung dem steuerlich maßgeblichen Gewinn wieder hinzugerechnet habe. Außerdem würden sich irgendwelche Fehler im Zusammenhang mit der Hinzurechnung ausschließlich ergebnis- und damit steuermindernd auswirken. Der Prüfer ist der Ansicht, er habe sowohl zu Gunsten als auch zu Lasten eines Steuerpflichtigen zu prüfen.

Ferner scannte die B AG im Prüfungszeitraum ihre Papiereingangsrechnungen zusammen mit steuerlich nicht relevanten Unterlagen ein und speicherte sie auf der Festplatte ihres elektronischen Datenverarbeitungssystems in Form von Bilddateien im pdf-Format ab. Eine Trennung zwischen steuerlich relevanten und nicht relevanten Unterlagen war für den Prüfungszeitraum auf dem Datenverarbeitungssystem der B AG technisch nicht möglich. Nach dem Einscannen vernichtete die B AG die Originale der Eingangsrechnungen. Die B AG verweigerte dem Prüfer den elektronischen Lesezugriff auf die ohne Trennungsmöglichkeit gescannten und digital gespeicherten Eingangsrechnungen und bot dem Prüfer stattdessen an, die nicht freigegebenen Belege auf seinen Wunsch auszudrucken. Falls man dem Prüfer den "Datenzugriff" gestatten würde, könnte dieser wegen der mangelnden technischen Trennbarkeit der digitalen Unterlagen auch solche Unterlagen auf ihrem Datenverarbeitungssystem einsehen, die steuerlich nicht von Bedeutung seien. Dies sei nicht zumutbar.

Aufgabe 3:

Die B AG bittet Sie zu prüfen, ob dem Prüfer der Datenzugriff auf die Konten für Drohverlustrückstellungen aus schwebenden Geschäften, für nichtabzugsfähige Betriebsausgaben sowie für Aufwendungen für handelsrechtliche Steuerumlagen der Körperschaft- und der gewerbsteuerlichen Organschaft gestattet werden muss.

Ferner sollen Sie prüfen, ob dem Prüfer auch der Zugriff auf die ohne Trennungsmöglichkeit gescannten und digital gespeicherten steuerrelevanten Eingangsrechnungen zu gestatten ist.

Stellen Sie Ihre Ergebnisse unter genauer Angabe der **geltenden** einschlägigen Rechtsgrundlagen dar.

Teil II Einkommensteuer: (40 Punkte)

Bearbeitungshinweise:

Der Prüfungsteil Einkommensteuer gliedert sich in die Vorbemerkung und einen Sachverhalt, der aus mehreren Teilsachverhalten besteht. Hierzu ist kurz, aber erschöpfend Stellung zu nehmen. Maßgebendes Jahr der Besteuerung ist das Kalenderjahr 2008.

Etwaige Wahlrechte sind so auszuüben, dass in 2008 eine möglichst geringe Steuer entsteht. Die Aussagen zu den Sachverhalten sind unter Angabe der in Frage kommenden Rechtsvorschriften zu begründen. Erforderliche Sachanträge sind gestellt.

Zu ermitteln ist der **Gesamtbetrag der Einkünfte** (der W).

1. Vorbemerkung:

W ist am 22.3.1942 geboren und seit dem 30.6.2007 verwitwet. Sie lebt in Villingen-Schwenningen gemeinsam mit ihrer Tochter J, die am 22.7.1979 geboren ist. J ist Lebenskünstlerin ohne eigenes Vermögen und wird von ihrer Mutter monatlich mit 400 € unterstützt. Der Mietwert der ihr zusätzlich zum Barunterhalt zur Verfügung stehenden kleinen Wohnung beläuft sich auf 350 €/ Monat. J hat in 2008 Einkünfte in Höhe von 1.304 € durch Gelegenheitsarbeiten.

2. Sachverhalt:

W unterhielt im Erdgeschoss ihres mehrstöckigen Gebäudes in der Stuttgarter Str. 91 eine Praxis als Krankengymnastin. Das bebaute Grundstück stellt zu 30 % notwendiges Betriebsvermögen dar. Zum 31.08.2008 stellte sie ihren Praxisbetrieb ein und gab auch ihre Tätigkeit als Krankengymnastin auf. Ihre Praxis veräußerte sie an den Nachfolger N.

Der laufende Gewinn für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.08.2008, der nach § 4 Abs. 3 EStG ermittelt wurde, beträgt unstreitig 38.500 €. Die Gewinnermittlung reichte W dem Finanzamt mit der selbst erstellten Einkommensteuererklärung 2008 ein.

Der vorläufige Aufgabegewinn ergibt sich wie folgt:

Entnahmen und Veräußerungen:

Grundstück und Gebäude Stuttgarter Str. 91 (30 %)	152.000 €
Geschäftsausstattung	+ 26.000 €
PKW	+ 12.000 €
Patientenstamm	<u>+ 20.000 €</u>
Zwischensumme	210.000 €

korrigiert um die Buchwerte (lt. Anlagenverzeichnis):

Grundstück und Gebäude	./ 54.000 €
Geschäftsausstattung	./ 9.000 €
PKW	./ 5.000 €
Warenbestand	./ 3.000 €
Lieferantenverbindlichkeiten	./ 3.000 €
Umsatzsteuerschuld 07/2008 (USt 2.500 € ./ VorSt 1.500 €)	./ 1.000 €
Sonstige Verbindlichkeiten	<u>./ 1.000 €</u>
Aufgabegewinn	134.000 €

Folgende Sachverhalte sind noch zu berücksichtigen:

1. Das Erdgeschoss ist seit 1.9.2008 für eine Miete von 800 € im Monat (ohne USt) an N vermietet. Die Voraussetzungen für Sonderabschreibungen oder erhöhte AfA lagen in 2008 nicht vor (Jahres-AfA für die Vermietungseinheit: 3.600 €).
2. Der PKW im Betriebsvermögen (Skoda Superb, Schätzwert laut Schwacke-Liste: 12.000 €) wurde ins Privatvermögen übernommen.
3. Der Kassenbestand und das Bankguthaben beliefen sich am 31.08.2008 auf insgesamt 18.000 €
4. Die Geschäftsausstattung wurde für 24.000 € (ohne USt) an N verkauft; er übernahm auch den Warenbestand für 4.000 € (ohne USt) und bezahlte für die Übernahme des Kundenstamms 20.000 € (ohne USt).
5. Von dem Erlös aus dem Verkauf der Geschäftsausstattung (24.000 €), des Warenbestands (4.000 €) und des Kundenstamms (20.000 €) wurden im Oktober 2008 folgende Verbindlichkeiten beglichen:

Lieferantenverbindlichkeiten	3.000 €
USt August 2008	1.000 €
Sonstige Verbindlichkeiten	<u>2.000 €</u>
Summe:	6.000 €

Der Restbetrag, das Bankguthaben und der Kassenbestand (insgesamt 60.000 €) wurden für private Zwecke entnommen.

Teil III Gewerbesteuer: (30 Punkte)

Sachverhalt:

Der Einzelunternehmer Hunger betreibt in Stuttgart (Baden-Württemberg) diverse Gaststätten. Der Gewinn aus dem Gewerbebetrieb (Wirtschaftsjahr = Kalenderjahr) beträgt unstrittig und steuerlich zutreffend für das Jahr 2007 240.000 € und für das Jahr 2008 270.000 €. Die Gewerbesteuer wurde dabei jeweils zutreffend berücksichtigt. Ein Gewerbeverlustr nach § 10a GewStG aus den Vorjahren ist nicht vorhanden.

Aus den Unterlagen des Einzelunternehmens ergeben sich für die Jahre 2007 und 2008 noch folgende zusätzliche Angaben zum Sachverhalt:

1. Die Gaststätten werden sowohl auf eigenen Grundstücken als auch auf gemieteten Grundstücken betrieben. Bei den Vermietern handelt es sich zum Teil um inländische Brauereien (Kapitalgesellschaften) und zum Teil um Privatpersonen, die keine eigenen gewerblichen Betriebe unterhalten.

Grundstückswerte der eigenen Grundstücke (Grund und Boden + Gebäude):

Steuerbilanz 31.12.2006	Einheitswert 01.01.2007	Steuerbilanz 31.12.2007	Einheitswert 01.01.2008	Steuerbilanz 31.12.2008	Einheitswert 01.01.2009
2.500.000 €	400.000 €	2.650.000 €	450.000 €	2.600.000 €	430.000 €

Auf dem Konto Mietaufwendungen wurden in 2007 und in 2008 insgesamt jeweils 300.000 € verbucht. Von diesem Aufwand entfielen 220.000 € auf die Brauereien und 80.000 € auf die Privatpersonen. In allen Fällen wurden Einrichtungsgegenstände (Bestuhlung, Kühlanlagen, Theken, Lastenaufzüge) mitvermietet. Von der Gesamtmiete entfielen nach den einzelnen Verträgen jeweils 20% auf die Miete für diese Einrichtungsgegenstände.

2. Im Februar 2007 erwarb das Einzelunternehmen eine weitere Grundstücksfläche in einem neu erschlossenen Industriegebiet in Stuttgart. Hunger beabsichtigt, auf diesem Gelände eine Gaststätte zu errichten. Der Einheitswert des Grundstücks wurde zum 01.01.2007 mit 10.000 € festgestellt. Mit den Bauarbeiten wurde allerdings erst im Oktober 2008 begonnen.

Der Grundstückskauf wurde mit einem Hypothekendarlehen der Hausbank in Höhe von 80.000 € finanziert. Die Laufzeit des Darlehens beträgt zehn Jahre. Als Finanzierungsaufwand wurden für 2007 bzw. für 2008 Zinsen in Höhe von jeweils jährlich 4.000 € in der Gewinnermittlung des Einzelunternehmens erfasst.

3. Am 01.07.2007 (= Übergang von Nutzen und Lasten) hat das Einzelunternehmen ein in 22 gleichen Monatsraten zu tilgendes Darlehen zur Anschaffung mehrerer Firmenfahrzeuge aufgenommen. Für dieses Darlehen wurden in 2007 Zinsen in Höhe von 8.400 € und in 2008 Zinsen in Höhe von 16.000 € bezahlt.

4. Zum 01.04.2007 erwarb das Einzelunternehmen einen Gaststättenbetrieb in der Nähe des Messegeländes in Stuttgart. Sämtliche Aktiva und Passiva dieses Betriebes wurden übernommen. Das Grundstück hat einen Einheitswert zum 01.01.1982 in Höhe von 45.000 €

Laut Kaufvertrag ist an den Veräußerer ab dem 01.04.2007 eine lebenslange Rente von monatlich 2.000 € zu zahlen (Fälligkeit jeweils zum Monatsanfang). Der Veräußerer musste den Betrieb aus Altersgründen verkaufen. Außer der Rente besitzt er keine Vermögenswerte. Die Rentenverpflichtung beträgt laut versicherungsmathematischem Gutachten:

zum 01.04.2007	zum 31.12.2007	zum 31.12.2008
150.000 €	139.000 €	125.000 €

Die Rentenverpflichtung wurde mit diesen Beträgen in den Bilanzen des Einzelunternehmens zum 31.12.2007 und 31.12.2008 angesetzt.

5. Das Einzelunternehmen erwarb im Februar 2007 eine Beteiligung von 25% an der L-GmbH. Die Anschaffungskosten von 1 Mio. € wurden langfristig finanziert. Im Jahr 2007 fielen hierfür Finanzierungskosten in Höhe von jeweils 44.000 € an. Im August 2007 erhielt das Einzelunternehmen eine Dividende von der L-GmbH für 2006 in Höhe von 60.000 €. Die Finanzierungskosten im Jahr 2008 betragen 48.000 €. Auch im September 2008 erhielt das Einzelunternehmen eine Dividende in Höhe von 60.000 €.

6. Das Einzelunternehmen hat aus Mitteln seines Gewerbebetriebs im Jahr 2008 folgende Spenden getätigt:

- für wissenschaftliche Zwecke	2.000 €
- für mildtätige Zwecke	400 €
- für kulturelle Zwecke	20.000 €
- sonstige gemeinnützige Zwecke	2.500 €
- Parteispende	1.000 €

Die Summe der Umsätze, Löhne und Gehälter betrug in 2008 4.380.000 €. Entsprechende Zuwendungsbestätigungen liegen vor. Im Jahr 2007 wurden keine Spenden vorgenommen.

Aufgabe:

Ermitteln Sie für das Einzelunternehmen des Herrn Hunger unter Benennung der einschlägigen Vorschriften für die Erhebungszeiträume **2007 und 2008** jeweils den Gewerbesteuermessbetrag im Sinne des § 11 GewStG.

Hinweise:

Die Gewerbesteuerrückstellung ist **nicht** zu berechnen. Eine Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrags nach §§ 28 ff. GewStG ist **nicht** vorzunehmen. Die Beträge sind auf volle € zu runden.